Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

des Marktes Hahnbach (4. Änderungssatzung)

vom 16.11.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Hahnbach folgende

Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

§ 1

1. <u>§ 8 a (Grundgebühren) wird neu eingefügt:</u>

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4,0 m³	30,00 EUR
bis 10,0 m³	75,00 EUR
bis 16,0 m³	120,00 EUR
über 16,0 m³	300,00 EUR.“

2. <u>§ 9 Abs. 1 (Einleitungsgebühren) erhält folgende Fassung:</u>

"Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser

für Einleiter in Kanal und Kläranlage	3,21 EUR
für Einleiter nur Schmutzwasser	2,31 EUR
für Einleiter in Kanal ohne Kläranlage	1,60 EUR"

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hahnbach, 16.11.2023
Markt Hahnbach

Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister